

Antwort

des Ministeriums für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Matthias Lammert (CDU)
– Drucksache 17/5580 –

Georgische Banden nutzen Visafreiheit aus

Die Kleine Anfrage – Drucksache 17/5580 – vom 28. Februar 2018 hat folgenden Wortlaut:

Seit die EU im März 2017 die Visapflicht für Georgier abgeschafft hat, schnell nicht nur die Zahl georgischer Asylbewerber ohne Bleibeperspektive hoch, sondern auch die Eigentums kriminalität im Umfeld der Flüchtlingsheime mit vielen georgischen Asylbewerbern.

Zudem drängt die georgische Regierung geradezu, der Bund solle Georgien zu einem sicheren Herkunftsland erklären. Das würde die Rückführung georgischer Asylbewerber beschleunigen.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Wie viele georgische Staatsangehörige haben in Rheinland-Pfalz einen Antrag auf Asyl gestellt (bitte aufgliedert nach den Jahren 2016 und 2017)?
2. Wie hoch war die Anerkennungsquote auf Asyl bei georgischen Staatsangehörigen (bitte aufgliedert nach den Jahren 2016 und 2017)?
3. Wie viele georgische Staatsangehörige sind in den Jahren 2016 und 2017 strafrechtlich in Erscheinung getreten?
4. Wie viele georgische Staatsangehörige sind in den Jahren 2016 und 2017 abgeschoben bzw. ausgewiesen worden?
5. Wie steht die Landesregierung zu der Anregung, das Land Georgien im Rahmen einer Bundesratsinitiative zu einem sichereren Herkunftsstaat zu erklären?
6. Wie steht die Landesregierung zu der Anregung, im Rahmen einer Bundesratsinitiative, eine vorübergehende Aussetzung der Visafreiheit nach dem dafür EU-rechtlich vorgesehenen Aussetzungsmechanismus für georgische Staatsangehörige einzubringen?
7. Was unternimmt die Landesregierung dagegen, dass hochprofessionelle Banden die Zeit der Prüfung ihrer Asylverfahren zur Begehung von Straftaten nutzen?

Das Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 22. März 2018 wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Die Zahl der georgischen Staatsangehörigen, die in den Jahren 2016 und 2017 in Rheinland-Pfalz einen Asylantrag gestellt haben, ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle.

Jahr	Erstanträge	Folgeanträge	insgesamt
2016	386	11	397
2017	274	37	311

(Quelle: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.)

Zu Frage 2:

Laut Antrags-, Entscheidungs- und Bestandsstatistik des Bundesamtes betrug die Anerkennungsquote bei Asylbegehrenden aus dem Herkunftsland Georgien in den Jahren 2016 1,5 Prozent und 2017 1,9 Prozent.

Zu Frage 3:

Aussagen zur Kriminalitätsentwicklung erfolgen regelmäßig auf der Grundlage der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS). Diese ist bundesweit gültig und unterliegt einheitlichen Erfassungs- und Qualitätskriterien.

Die Ermittlung der Anzahl der Tatverdächtigen (TV) richtet sich nach den Regeln der echten Tatverdächtigenzählung: Hat ein TV mehrere Straftaten begangen, die gleichen oder verschiedenen Deliktsschlüsseln zuzuordnen sind, wird er zu jeder Schlüsselzahl und zu der (den) jeweils nächst höheren Gruppe(n) sowie bei der Gesamtzahl nur einmal gezählt.

b. w.

Auf dieser Grundlage hat die Polizei im Jahr 2017 insgesamt 548 georgische TV registriert (2016: 836 TV). Dies entspricht einem Rückgang um 288 TV bzw. – 34,4 Prozent. Ohne ausländerrechtliche Verstöße sind für das Jahr 2017 insgesamt 439 georgische TV erfasst (2016: 617 TV). Hier beträgt der Rückgang 178 TV bzw. – 28,8 Prozent.

Zu Frage 4:

Im Jahr 2016 wurden insgesamt 39 und im Jahr 2017 insgesamt 65 georgische Staatsangehörige abgeschoben.

Zu Frage 5:

Bei der Einstufung bestimmter Staaten als sichere Herkunftsstaaten hat sich der Gesetzgeber an den verfassungsrechtlichen Voraussetzungen des Artikels 16 a Absatz 3 Grundgesetz in Verbindung mit § 29 a Asylgesetz zu orientieren. Nach Artikel 16 a Absatz 3 Satz 1 Grundgesetz kann ein Staat nur dann als sicher eingestuft werden, wenn aufgrund der Rechtslage, der Rechtsanwendung und der allgemeinen politischen Verhältnisse in dem betroffenen Staat gewährleistet erscheint, dass keine politische Verfolgung noch unmenschliche oder erniedrigende Bestrafung oder Behandlung stattfindet. Für jeden einzelnen Staat hat eine sorgfältige Analyse und Beurteilung der allgemeinen Verhältnisse zu erfolgen, aus der sich dann ein Gesamturteil über die für die politische Verfolgung bedeutsamen Verhältnisse ergibt.

Der Landesregierung sind keine diesbezüglichen Prüfungen bekannt. Ferner würde eine Einstufung als sicherer Herkunftsstaat nicht zu einer Beschleunigung der Asylverfahren führen, da hier kein Antragsstau besteht. Die Landesregierung sieht deshalb keinen Handlungsbedarf für eine Bundesratsinitiative.

Zu Frage 6:

Die Voraussetzungen, unter denen eine vorübergehende Aussetzung der Visumfreiheit erfolgen kann, sind in Artikel 1 a der Verordnung Nr. 539/2001 (EG-Visum-Verordnung) geregelt. Danach kann die Visafreiheit unter bestimmten Voraussetzungen überprüft und wenn nötig, die Visumpflicht für gewisse Personengruppen vorläufig wieder eingeführt werden, wenn gravierende Verschlechterungen der Migrations- und/oder Sicherheitslage in Bezug auf die Staatsangehörigen eines visafreien Drittstaates eintreten. Hierzu benötigt die EU-Kommission von dem Mitgliedstaat, der den Aussetzungsmechanismus auslösen möchte, eine Mitteilung mit entsprechender Begründung sowie einschlägige Daten, Berichte, Statistiken. Zudem bedarf es einer ausführlichen Erläuterung der vorläufigen Maßnahmen, die der betroffene Mitgliedstaat bereits ergriffen hat, um Abhilfe zu schaffen.

Im Hinblick auf die hohen Voraussetzungen, die ergriffenen Maßnahmen (siehe Antwort zu Frage 7) und die rückläufige Zahl der Tatverdächtigen, bestehen gegenwärtig aus Sicht der Landesregierung keine Erfolgsaussichten für eine vorübergehende Aussetzung der Visumfreiheit durch die EU-Kommission. Von einer Bundesratsinitiative wird deshalb abgesehen.

Zu Frage 7:

Auf Initiative des Ministeriums für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz wurde ein spezielles Kooperationsmodell zwischen dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion und der Zentralstelle für Rückführungsfragen entwickelt mit dem Ziel, die Asylverfahren, die Passersatzbeschaffungen und die Rückführungen zu beschleunigen.

Insgesamt wurden bei 430 georgischen Staatsangehörigen die asyl- und ausländerrechtlichen Verfahren beschleunigt durchgeführt.

Des Weiteren arbeitet die Polizei im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung auch mit dem Staat Georgien zusammen. Um diese Zusammenarbeit zu fördern, hat der rheinland-pfälzische Innenminister im März 2016 eine Kooperationsvereinbarung mit dem georgischen Innenminister unterzeichnet. Seitdem hat sich die Zusammenarbeit, insbesondere der ermittlungsbezogene Informationsaustausch, nochmals intensiviert. Neben Besuchen auf Leitungsebene fand darüber hinaus in 2017 eine gegenseitige Hospitation polizeilicher Sachbearbeiter des Landeskriminalamtes Rheinland-Pfalz und Kriminalbeamten des Zentralen Kriminalpolizei-Departments in Georgien statt.

Zurückliegend haben die Arbeitsgruppen Bandenkriminalität der Polizeipräsidien insbesondere auf dem Gebiet der Eigentums-kriminalität erfolgreich gegen georgische Tätergruppierungen ermittelt.

Darüber hinaus gewährleisten die gesetzlichen Mitteilungsverpflichtungen die enge Zusammenarbeit zwischen der Polizei und den Ausländerbehörden. Hierdurch ist gewährleistet, dass den zuständigen Stellen die jeweils für die Aufgabenerfüllung erforderlichen Informationen vorliegen.

In Vertretung:
Dr. Christiane Rohleder
Staatssekretärin